

# Unternehmensvertrag

zwischen der

Deutsche Lufthansa Aktiengesellschaft  
von-Gablenz-Str. 2-6  
50679 Köln  
- nachstehend DLH genannt -

und der

Lufthansa Flight Training GmbH  
Lufthansa Basis, Flughafen  
60546 Frankfurt am Main  
- nachstehend LFT genannt -

## § 1

Die LFT unterstellt die Leitung der Geschäfte der DLH; der Vorstand der DLH ist berechtigt, der Geschäftsführung der LFT hinsichtlich der Leitung Weisungen zu erteilen. Im übrigen gelten für die Ausübung der Leitungsmacht die §§ 308 bis 310 Aktiengesetz sinngemäß.

## § 2

Die LFT ist der DLH unbeschränkt auskunftspflichtig. Sie hat über besonders bedeutsame Vorgänge unverzüglich dem Vorstand der DLH zu berichten.

**§ 3**

Die LFT führt den am Ende des Jahres ausgewiesenen Gewinn an DLH ab; einen entstehenden Jahresfehlbetrag hat DLH auszugleichen. Die Verlustübernahme erfolgt in entsprechender Anwendung des § 302 Aktiengesetz.

In der Jahresabschlußbilanz ist der Gewinn als Verbindlichkeit gegenüber der DLH, der Verlust als Forderung an die DLH auszuweisen.

Die LFT ist berechtigt, Gewinnrücklagen zu bilden, die bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet sind.

**§ 4**

Diese Vereinbarungen gelten ab Gründung der LFT und können mit einer Frist von drei Monaten zum Schluß eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gekündigt werden, erstmalig jedoch zum 31. Dezember 2000.

Köln, den 04. Juli 1995  
Deutsche Lufthansa Aktiengesellschaft

Frankfurt am Main, den 04. Juli 1995  
Lufthansa Flight Training GmbH

